

1. Fall

Die Klägerin und der Kläger beantragten beim Beklagten die Zahlung von Elterngeld wegen Erziehung ihrer am 20.10.2006 geborenen Tochter Sarah. Die Klägerin und der Kläger sind nicht verheiratet und erziehen ihr Kind gemeinsam. Vor der Geburt des Kindes war Frau X als Diplom-Kauffrau beschäftigt. Sie möchte für 1 Jahr Elternzeit in Anspruch nehmen und Erziehungsgeld beziehen. Der Vater von Sarah arbeitet als Diplom-Finanzwirt; im Jahre 2005 erhielten die Klägerin laut Einkommenssteuerbescheid des Finanzamts Marburg vom 26.06.2006 ein Bruttoarbeitsentgelt von 51.557,00 EUR, der Kläger ein solches von 34.841,00 EUR. Am 20.10.2006 beantragte die Klägerin Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) für das erste Lebensjahr des Kindes Sarah.

Besteht Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn ja, in welcher Höhe? Besteht Anspruch auf Elterngeld, wenn ja, in welcher Höhe?

2. Fall

a) X erzielte in den letzten 12 Monaten vor der Geburt ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 2900 Euro netto als angestellte Rechtsanwältin in einem großen Unternehmen. Nach der Geburt des Kindes setzt sie beruflich für 5 Monate aus, danach arbeitet sie 30 Stunden. Wie wird ihr Elterngeld jeweils berechnet?

b) X erzielte in den letzten 12 Monaten vor der Geburt ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 788 Euro netto als Referendar/in. Nach welcher Lohnersatzrate wird ihr Elterngeld berechnet?

c) Y hat einen pauschal besteuerten „Mini-Job“ und verdient 400 Euro. Nach welcher Lohnersatzrate wird ihr Elterngeld berechnet?

d) X bekommt das zweite Kind zu einem Zeitpunkt als das erste Kind gerade den zweiten Geburtstag feiert. X hat sechs Monate nach Geburt des ersten Kindes wieder Vollzeit gearbeitet und ein Einkommen von 1.650 Euro netto erzielt. Das Elterngeld beträgt nach der Geburt des zweiten Kindes 1054,00 Euro. Hat X Anspruch auf den Geschwisterbonus (ggf. für welche Lebensmonate des zweiten Kindes)?

e) X studiert und setzt auch nach der Geburt des Kindes das Studium fort. Er hat kein Erwerbseinkommen. Z ist Hausmann, vor und nach der Geburt des Kindes. Besteht Anspruch auf Elterngeld, in welcher Höhe?

3. Fall

Nach der Geburt der Tochter Saskia setzt zunächst Frau X für 6 Monate aus und bezieht Elterngeld. Danach steigt sie wieder Vollzeit in ihren Beruf als Leiterin der örtlichen Stadtbibliothek ein. Der Vater von Saskia möchte Elterngeld beantragen und **a)** seine Erwerbstätigkeit als Pfleger im örtlichen Altenheim auf 20 Stunden pro Woche einschränken, **b)** sein Studium fortsetzen. Wie viele Monate erhält er in beiden Fällen Elterngeld?

Alternative: Frau X ist alleinerziehend und möchte Elterngeld beziehen a) zunächst 6 Monate Vollzeit, danach als Teilzeitelterngeld, b) (Frau X ist seit längerem arbeitslos) zusätzlich zum Arbeitslosengeld II. Wie viele Monate erhält sie in beiden Fällen Elterngeld?

4. Fall

Zwei Eltern, die als Sozialpädagogen bei einem Träger angestellt sind regeln mit der Einrichtung, dass sie sich im ersten Lebensjahr des Kindes eine Stelle teilen können. Sie arbeiten jeweils 50% und teilen sich die Kinderbetreuung. Beide beantragen „Teilzeitelterngeld“. Bis zum wievielten Lebensmonat des Kindes wird das Elterngeld gezahlt?